

# Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)

Änderung vom 7. März 2014

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss:

- b. Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen während dreier Jahre aufbewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1.

<sup>1bis</sup> Die Aufbewahrungsfristen für Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen gelten auch für Belege zu den Angaben auf Lieferantenerklärungen nach Artikel 4 Buchstabe f.

*Art. 19 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. der Pflicht nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe b und 1<sup>bis</sup> nicht nachkommt;

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

7. März 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 946.32

